

Gebühren ab 1.5.2024



Benutzungsgebühren - Gebührenordnung § 2 Abs. 1b), 1c), 1d) und 1i)

Wasserzins	allgemein pro m ³	€	1,23
Wasserzins	landwirtschaftlicher Betrieb pro m ³	€	0,80
Wasserzähler 3/4 m ³	Bereitstellungsgebühr pro Tag	€	0,049
Wasserzähler 7/10 m ³	Bereitstellungsgebühr pro Tag	€	0,064
Wasserzähler 16/20 m ³	Bereitstellungsgebühr pro Tag	€	0,130
Rohbauten	Wohnung/Einfamilienhaus - Rohbaupauschale pro angefangenem Monat	€	12,53
	Bauprojekte > 500 m ² Wohnungs-Nutzfläche, Wasserzähler verpflichtend, pro m ³	€	1,23
Hydrantenentnahmen	Für die Feuerwehr gebührenfrei, der WG jedoch jährlich zum Hauptablesetermin mitzuteilen	€	-
	Sonstige Entnehmer pro m ³	€	3,12

Anschlussgebühren - Gebührenordnung § 2 Abs. 1a)

Wohnung/Häuser	Preis pro Punkt (= 20 m ² Wohnungs-Nutzfläche)	€	405,93
	Mindestanschlussgebühr pro Objekt (= 8 Punkte)	€	3 247,41
Landwirtschaft	Wohngebäude analog Wohnung/Häuser	€	405,93
	Wirtschaftsgebäude 1,5 Punkte je Hektar landwirtschaftliche Fläche in Eigenbesitz ohne Wald	€	608,89
Gewerbe	Preis pro Punkt	€	405,93
	Nur bei eigenständigem Gewerbeobjekt mit separatem Hausanschluss:		
	Mindestanschlussgebühr (= 8 Punkte)	€	3 247,41
	Punkteanzahl laut Interessentenbeiträgegesetz 2015		

Verwaltungsgebühren - Gebührenordnung § 2 Abs. 8 a) b) und c) und § 3 Abs. 2 a)

Zahlungserinnerung	2 Wochen nach Rechnungsversand, derzeit kostenlos	€	-
Mahnspesen	4 Wochen nach Rechnungsversand, 1. Mahnung	€	13,53
	6 Wochen nach Rechnungsversand, 2. Mahnung	€	54,12
Entschädigungssätze	Obmannstätigkeit pro Stunde	€	28,00
	Allgemeine Tätigkeiten pro Stunde	€	24,00

Die Gebühren sind gemäß § 5 Gebührenordnung nach dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria wertgesichert. Sie werden jährlich mit dem von der Statistik Austria veröffentlichten Märzindex neu festgesetzt. Es kommt der VPI 2020 zur Anwendung. Der Indexwert für den Monat März 2024 ist 123,7 (März 2023: 118,8). Die Gebührentafel erlangt jeweils mit 1. Mai des laufenden Jahres ihre Gültigkeit. Gebührenangaben in € netto.